



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Sozialpädiatrischen Zentrums Aachen – Hilfe für entwicklungsgestörte und behinderte Kinder“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält der Verein den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Belange entwicklungs- gestörter und behinderter Kinder sowie die Hilfestellung für ihre Eltern insbesondere durch
 - Förderung integrativer Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder
 - Verbesserung der personellen, räumlichen und apparativen Ausstattung des Sozialpädiatrischen Zentrums Aachen
 - Förderung und Weiter- / Fortbildung des Fachpersonals
 - Finanzierungshilfen bei Informationsveranstaltungen und interdisziplinären Fachtagungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an das Sozialpädiatrische Zentrum der Kinderklinik der medizinischen Fakultät der RWTH Aachen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlichem Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grobfahrlässig die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mittel

1. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a. Geld- und Sachspenden
 - b. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - c. Sonstige Zuwendungen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Mitglieder des Vorstands wählen.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Aufstellung eines Finanzplans, Führung der Bücher und Erstellung des Jahresberichtes
 - d. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand auch einen Beirat oder ein Kuratorium berufen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Leiter des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt, das vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl eines Rechnungsprüfers
 - f. Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von 2/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter durch einfachen Brief einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Über in einer Mitgliederversammlung beantragte Änderungen und/oder Ergänzungen (Dringlichkeitsanträge) der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

§ 13 Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl sind weitere Wahlgänge erforderlich, und zwar so lange, bis einer der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung behalten ihre Gültigkeit. Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Männer in der männlichen und für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Aachen, 31. Januar 1996